Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/01/15 Senat-P-91-003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1992

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf das bisherige Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren stellt keinen begründeten Berufungsantrag dar (VwGH vom 8.3.1989, 88/01/0341).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at